

RS Vwgh 2023/7/18 Ra 2020/12/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

43 Wehrrecht

63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

63/02 Gehaltsgesetz

64/03 Landeslehrer

91/02 Post

Norm

AVG §56

DienstrechtsNov 02te 2019

DienstrechtsNov 2020

DienstrechtsNov 2022

EURallg

GehG 1956 §169g Abs3 Z5 idF 2019/I/058

GehG 1956 §169g Abs3 Z5 idF 2020/I/153

VwGVG 2014 §17

VwRallg

62021CJ0650 LPD NÖ und FA Österreich VORAB

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/12/0077

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2022/12/0003 E 02.10.2023

Ro 2023/12/0004 E 02.10.2023

Rechtssatz

Wenn darin, dass für die Anrechenbarkeit von Lehrzeiten nach wie vor (vgl. insbesondere 2. Dienstrechts-Novelle 2019;

Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 153/2020; und Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 137/2022) - auf den Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Beamten in den öffentlichen Dienst abgestellt wird, eine Altersdiskriminierung erblickt wird - nur wenn der Beamte nach dem 31. März 2000 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten ist, sind diese zur Gänze anzurechnen (§ 169g Abs. 3 Z 5 GehG 1956), - ist auf das Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20. April 2023 zu verweisen. Danach ist hierin eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Alters nicht zu erblicken. Unter dem Gesichtspunkt der unionsrechtlich gebotenen Vermeidung einer unzulässigen Altersdiskriminierung ist demnach eine vom Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst unabhängige Anrechnung dieser Lehrzeiten zur Gänze nicht erforderlich (vgl. EuGH 20.4.2023, C-650/21). Wenn darin, dass für die Anrechenbarkeit von Lehrzeiten nach wie vor vergleiche insbesondere 2. Dienstrechts-Novelle 2019; Dienstrechts-Novelle 2020, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 153 aus 2020,; und Dienstrechts-Novelle 2022, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 137 aus 2022,) - auf den Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Beamten in den öffentlichen Dienst abgestellt wird, eine Altersdiskriminierung erblickt wird - nur wenn der Beamte nach dem 31. März 2000 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten ist, sind diese zur Gänze anzurechnen (Paragraph 169 g, Absatz 3, Ziffer 5, GehG 1956), - ist auf das Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20. April 2023 zu verweisen. Danach ist hierin eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Alters nicht zu erblicken. Unter dem Gesichtspunkt der unionsrechtlich gebotenen Vermeidung einer unzulässigen Altersdiskriminierung ist demnach eine vom Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst unabhängige Anrechnung dieser Lehrzeiten zur Gänze nicht erforderlich vergleiche EuGH 20.4.2023, C-650/21).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62021CJ0650 LPD NÖ und FA Österreich VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes
EURallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020120068.L02

Im RIS seit

10.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at